

Ablehnung der Forderung des Geschädigten erstrecken muß.<sup>9</sup>

Das Rechtsmittelgericht hat auch die richtige Anwendung des materiellen Strafrechts und die Strafzumessung zu prüfen. Hier zeigt sich, ob das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt strafrechtlich richtig bewertet, die konkrete Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit richtig eingeschätzt und so die gerechte Strafe gefunden hat.

#### 11.2.4.

Das Verfahren

vor den Gerichten zweiter Instanz

##### 11.2.4.1.

Die Überprüfung des Rechtsmittels.

Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß

Paragraph 288 Abs. 7 verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, die Akten unverzüglich dem Rechtsmittelgericht zu übersenden, da das Verfahren mit der Anfechtung der Entscheidung aus der Bearbeitung der ersten Instanz in die der zweiten Instanz übergeht. Das erstinstanzliche Gericht hat keine weiteren Maßnahmen in dieser Sache zu treffen.

Nach Eingang der Akten überprüft das Rechtsmittelgericht die Prozeßmaterialien und beginnt entweder mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder verwirft durch Beschluß das eingelegte Rechtsmittel (sei es Protest oder Berufung) als unzulässig bzw. die Berufung als offensichtlich unbegründet. Diese dem Eröffnungsverfahren erster Instanz ähnliche Prozeßphase dient der schnelleren abschließenden Bearbeitung solcher Rechtsmittel, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und die damit verbundenen Prozeßgarantien ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist die Verwerfung durch Beschluß nach § 293 nur zulässig, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Erweist sich bei der Vorprüfung, daß das Rechtsmittel nicht fristgemäß oder nach Rechtsmittelverzicht oder nach Rechtsmittelrücknahme eingelegt wurde oder hat ein Nichtberechtigter das Urteil angefochten, kann zur Sache nicht mehr verhandelt werden, weil die Rechtskraft des Urteils einge-

treten ist. Das Rechtsmittel muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit ist dagegen problematischer. Hier entscheidet das Rechtsmittelgericht ohne Hauptverhandlung über die Sache selbst. Regelmäßig ergeht eine Sachentscheidung erst nach sorgfältig durchgeführter Hauptverhandlung, die in ihrer Gesamtheit eine größere Garantie für eine richtige Entscheidung bietet, als die nichtöffentliche Vorbereitung und Annahme des Verwerfungsbeschlusses. Von den Verfahrensbeteiligten jedoch einen so hohen Arbeitsaufwand auch dann zu verlangen, wenn die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist, widerspricht den Grundsätzen einer rationellen Arbeitsweise. Hier ist die Verwerfung der Berufung durch Beschluß zu erwägen. Der Erlaß einer solchen Entscheidung bedarf der gewissenhaften Beachtung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Keinesfalls dürfen Kadmangel oder erhöhter Arbeitsanfall zu einer ausweitenden Anwendung auf solche Fälle führen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Beschluß kann nur einstimmig gefaßt werden und muß das Ergebnis einer verantwortungsbewußten Überprüfung der Sache nach den für alle Rechtsmittelverfahren geltenden Maßstäben des § 291 sein. Gesetzlich wird gefordert, daß sich bereits im Ergebnis der Überprüfung, ohne Durchführung der Hauptverhandlung, unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt (§293 Abs. 3). Das ist nicht der Fall, wenn zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens über das Prozeßmaterial hinausgehende weitere Prüfungen und Erörterungen erforderlich sind.<sup>10</sup> Einzelne geringfügige, unwesentliche Mängel im Urteil, die auf das Ergebnis und die Wirksamkeit des Urteils keinen Einfluß haben und deshalb keiner Korrektur bedürfen.

9 Vgl. „OG-Urteil vom 25. 8. 1970“, Neue Justiz, 1970/22, S. 681 ff. „OG-Urteil des Präsidiums vom 1. 9. 1971“, Neue Justiz, 1971/20, S. 618 f.

10 Vgl. „OG-Urteil des Präsidiums vom 5. 1. 1972“, Neue Justiz, 1972/5, S. 145 ff.